

Gemeinde Pleidelsheim



Betriebssatzung für die Wasserversorgung der Gemeinde Pleidelsheim

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigBG) hat der Gemeinderat am 12.12.2013 folgende Betriebssatzung beschlossen, 1. Änderung vom 12.03.2015,

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebes

1. Die Wasserversorgung der Gemeinde Pleidelsheim wird unter der Bezeichnung „Wasserversorgungsbetrieb der Gemeinde Pleidelsheim“ als Eigenbetrieb geführt.
2. Der Eigenbetrieb versorgt das Gemeindegebiet mit Wasser. Er kann aufgrund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Gemeindegebiets beliefern.
3. Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder in wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

§ 2

Zuständigkeit

1. Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen.
2. Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegt damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Anordnung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

§ 3

Stammkapital, Wirtschaftsjahr

1. Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 450.000 € festgesetzt.
2. Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Mit in Kraft treten dieser Satzung tritt gleichzeitig die Betriebssatzung für die Versorgungsbetriebe Pleidelsheim vom 06.12.2012 außer Kraft.

Pleidelsheim, den 13.12.2013

Ralf Trettner
Bürgermeister

Inkrafttreten 1. Änderung: 01.01.2015